

19.09.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom
aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz
(Stromeinspeisungsgesetz)

Punkt 21 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 1 und § 3

- a) In § 1 Satz 1 sind nach den Worten
"von Strom, der"
die Worte
"aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder"
einzufügen.
- b) In § 1 Satz 2 Nr. 1 sind nach dem Wort
"aus"
die Worte
"Kraftwerken, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben
werden,"
einzufügen.

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990

- 2 -

c) In § 3 Abs. 1

- sind in Satz 1 nach den Worten
"für Strom aus"
die Worte
"Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder"
- sind in Satz 2 am Anfang nach dem Wort
"Bei"
die Worte
"einem Kraftwerk, das in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben
wird,"
einzufügen.

Begründung zu a bis c:

Der Treibhauseffekt und die damit verbundene Gefährdung unseres Klimas, aber auch die Schonung der vorhandenen knappen Ressourcen gebieten es, umgehend Energie effizient zu nutzen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker auszuweiten. Auch die Bundesregierung strebt als wichtigsten Baustein an, die energiebedingten Emissionen an CO₂ bis zum Jahr 2005 um 25 %, gemessen am Emissionsvolumen des Jahres 1987, zu reduzieren und hält dabei eine rationelle Energienutzung auf allen Ebenen der Energieversorgung neben der Energieeinsparung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien für unerlässlich.

Vordringlichste Maßnahme rationellen Energieeinsatzes im Kraftwerkssektor ist die Verstärkung des Einsatzes von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, die im Gegensatz zu Kondensationskraftwerken die

Abwärme nutzen, was die Gesamtausnutzung der eingesetzten Energieträger gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme ganz erheblich verbessert. Sie belasten auch nicht die Flüsse mit Wärme. Die Stromerzeugung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung - hier insbesondere die aus dezentralen Kleinkraftwerken - muß ebenso wie die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit der Stromerzeugung aus den Kraftwerken der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft konkurrieren. Die in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf genannten Gründe für eine Abnahmeverpflichtung und Mindestvergütungsregelung gelten für KWK-Anlagen gleichermaßen.

Von der insgesamt derzeit in die öffentlichen Netze von Nicht-EVU-Unternehmen aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung eingespeisten Elektrizität in Höhe von etwa 22 TWh/a dürften etwa 4 TWh/a auf Anlagen kleiner als 5 MW entfallen. Erhöht sich nun die Einspeisevergütung von derzeit durchschnittlich 9 Pf/kWh auf 14 Pf/kWh, so errechnet sich für die EVU ein Mehraufwand von 200 Mio. DM/a.

Auch bei Einbezug der kleinen KWK-Anlagen (kleiner 5 MW) in die gesetzliche Regelung zur Mindestvergütung für Strom gilt deshalb die Aussage, daß es sich um klar abgegrenzte und überschaubare Tatbestände handelt, bei denen sich die Auswirkungen auf die verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Zumutbaren handelt. Außerdem ist das Gesetz, dessen Auswirkungen der BMWi sorgfältig beobachten und dem Deutschen Bundestag spätestens Anfang 1995 über die Erfahrungen berichten wird, jederzeit an sich ändernde Rahmenbedingungen anpaßbar.

Die vorgeschlagene Regelung könnte auch der beabsichtigten Neuschaffung einer dezentralen Stromerzeugung im beigetretenen Teil Deutschlands erheblichen Vorschub leisten.